

Personenstandswesen neu

Das Personenstandsgesetz 2013 und das Zentrale Personenstandsregister waren die Themen eines Juristischen Workshops am 23. April 2013 im Innenministerium. Referenten waren Mag. Walter Grosinger und Dr. Dagmar Hinghofer-Szalkay.

Am 1. November 2013 tritt das Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) in Kraft. Derzeit wird das *Zentrale Personenstandsregister (ZPR)* geschaffen. Dank des neuen Registers wird es auch zu Vereinfachungen im E-Government kommen. Pseudidentitäten werden vermieden und der Datenschutz wird verbessert. Bei Hochzeiten wird es für die Eheleute nicht mehr nötig sein, bei mehreren Standesämtern die notwendigen Unterlagen anzufordern. Für den grenzüberschreitenden Verkehr wird jedoch die Papierurkunde nach wie vor von Bedeutung sein.

Das Personenstandswesen hat seinen Ursprung in den „Kirchenmatriken“. Das sind Verzeichnisse, in denen Pfarren und Glaubensgemeinschaften Aufzeichnungen über Geburten, Trauungen und Todesfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich geführt haben. In Österreich blieb die Erfassung dieser Personendaten bis 1938 Aufgabe der Kirchen und Glaubensgemeinschaften, ausgenommen im Burgenland. Seit 1939 sind die Standesbeamten als Organe der Gemeinden mit der Verzeichnung von Personenstandsfällen befasst. 1983 kam es zu einer Neukodifizierung. Es erfolgte eine Anpassung an den österreichischen Rechtsbestand (ABGB statt BGB). Danach erfolgten lediglich kleinere Novellen, wie etwa im Zuge des *Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes (EPG)*. Vor der Personenstandsgesetznovelle 2013 bestand Reformbedarf einer-



Trauung: Mit Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes 2013 wird es für Eheleute nicht mehr nötig sein, bei mehreren Standesämtern die notwendigen Unterlagen anzufordern.

seits bei den Behörden, die bei der Buchführung einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand hatten. Damit verzögerte sich der Informationsfluss. Bei Mitteilungsverpflichtungen im Personenstandsfall gab es nur teilweise elektronische Verarbeitungen. Auf der Seite des Bürgers bedurfte es der Urkundenvorlage, der „Bindung“ an die örtlich zuständige Behörde.

Das PStG 2013 regelt nunmehr den Personenstandsfall, die Eintragung, Bestimmungen zum Personenstandsregister, die Datenverwendung, Urkunden, Altmatriken und die Nacherfassung alter Dokumente. Personenstand ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Personenstandsfälle sind die Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft und der Tod. Das Personenstandsregister wird vom Bundesminister für In-

neres im Rahmen eines Informationsverbundsystems als Dienstleister und Betreiber geführt. Datenschutzrechtliche Auftraggeber sind die Personenstandsbehörden. Sie haben die Ermächtigung zur Verarbeitung der Personenstandsdaten in einem Informationsverbundsystem und zum Verwenden der Daten und Auskunftserteilung.

Statt der klassischen Bücherstruktur und des Örtlichkeitsgrundsatzes kommt es zur Eintragung in das Personenstandsregister. Darüber hinaus erfolgt bei einer Geburt ein Eintrag in das ZSR durch den Standesbeamten. Es gibt eine Reihe von Datensicherheitsmaßnahmen. Solange kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht, wird an Personen Auskunft erteilt, auf die sich die Eintragung bezieht, sonstige Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt sind, und Personen, die ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

Bei den Behörden treten der Eintrag und die Einsicht in das ZPR anstelle der

Buchführung sowie der Dokumentenmappe. Das Zurverfügung-Stellen von Daten ersetzt die Mitteilung. Für die Bürgerinnen und Bürger bietet das ZPR den Vorteil der Ausstellung der Urkunden bei jeder Personenstandsbehörde, auch bei den Vertretungsbehörden. In einer weiteren Ausbaustufe soll der Bürger mittels seiner Bürgerkarte sich auch selbst einen Auszug aus dem ZPR machen können.

Mit 1. November 2013 erfolgt die Umstellung auf das neue System. Eine Nacherfassung alter Personenstandsdaten erfolgt anlässlich eines Personenstandsfalles, unabhängig von einem Personenstandsfall oder auf Verlangen einer Person, die in Österreich bereits einmal einen Personenstandsfall.

ZSR. Gleichzeitig mit dem ZPR wird das *Zentrale Staatsbürgerschaftsregister (ZSR)* eingerichtet. Auftraggeber in diesem Informationsverbundsystem sind die Staatsbürgerschaftsbehörden. Die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises erfolgt künftig unabhängig vom Wohnsitz. Es entfallen postalische Mitteilungspflichten. ZSR und ZPR informieren sich gegenseitig über neue Daten. Es ist eine Steigerung der Qualität im Hinblick auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und Auffindbarkeit der Daten zu erwarten. Der gesicherte, eindeutige Datensatz dient der gesamten staatlichen Verwaltung als Grundlage. Durch das Prinzip des One-Stop-Shops wird das Bürgerservice verbessert.

Helgo Eberwein